

5819/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben an mich am 21.4.1999 die schriftliche Anfrage Nr. 6124/J betreffend „Visavergabe an Bürger osteuropäischer Staaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels erfolgt nicht nach von der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Visumwerbers abhängigen Gesichtspunkten, sondern auf Grund der Bestimmungen des Fremdengesetzes und der Fremdengesetz - Durchführungsverordnung sowie der einschlägigen Schengen - Regelungen.

**Zu Frage 2a):**

Vorweg ist zu bemerken, daß Staatsangehörige von Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik auf Grund von Sichtvermerksabkommen zur visumsfreien Einreise und zu einem kurzfristigen, nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Die in den folgenden Statistiken ausgewiesenen Amtshandlungen der jeweiligen Botschaften betreffen daher nur Visaerteilungen für einen darüber hinausgehenden Zeitraum oder zu Zwecken der Arbeitsaufnahme.

Eine statistische Erfassung der von österreichischen Vertretungsbehörden an bestimmte Staatsangehörige erteilte Visa erfolgt erst seit dem 1.1.1998; davor wurde nur die Anzahl

der von den jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörden erteilten Sichtvermerke aufgezeichnet. Für das Jahr 1999 liegen derzeit noch keine diesbezüglichen statistischen Daten vor.

In den Jahren 1996 bis 1998 wurde von den österreichischen Vertretungsbehörden in den in der Anfrage genannten Staaten folgende Anzahl von Visa erteilt:

Vertretungsbehörde	1996	1997	1998
ÖB Moskau	60.150	61.030	56.130
ÖB Kiew	25.260	26.700	51.880
ÖB Bukarest	124.340	106.200	38.890
ÖB Sofia	64.000	59.000	33.030
ÖB Preßburg	6.800	7.430	2.085
ÖB Warschau	1.600	1.250	590
ÖB Prag	5.700	5.320	2.505

Im Jahre 1998 wurde aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit folgende Anzahl von Visa erteilt:

Staatsangehörigkeit	Visaerteilungen
Russen	57.518
Ukrainer	55.098
Rumänen	55.274
Bulgaren	35.562
Slowaken	110
Polen	212
Tschechen	270

Von den im Jahre 1998 erteilten Visa entfielen auf die jeweilige im § 6 Fremdengesetz 1997 angeführte Kategorie:

Vertretungsbehörde	Visa A %	Visa B %	Visa C %	Visa D %
ÖB Moskau	0	1	97	2
ÖB Kiew	0	2	97	1
ÖB Bukarest	0	24	75	1
ÖB Sofia	0	19	80	1
ÖB Preßburg	0	21	60	19
ÖB Warschau	6	15	55	24
ÖB Prag	2	52	36	10

Zwischen 10 und 20 % der eingebrachten Visaanträge wurden formell abgelehnt, rund 20 % der Anträge wurden vor einer formellen Entscheidung zurückgezogen.

**Zu Frage 2b):**

Statistiken über die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum erteilten Aufenthaltstitel werden österreichweit nicht geführt. Es kann jedoch die Anzahl der zu einem bestimmten Stichtag aufrechten Aufenthaltstitel angegeben werden:

Staat	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	24.04.1999
Russische Föderation	keine Aufzeichnung	keine Aufzeichnung	2.626	2.625
Ukraine	keine Aufzeichnung	keine Aufzeichnung	918	1.057
Rumänien	18.142	18.142	18.894	19.020
Bulgarien	keine Aufzeichnung	keine Aufzeichnung	4.242	4.270
Tschechische Republik	6.319	5.861	7.186	7.341
Slowakei	keine Aufzeichnung	keine Aufzeichnung	6.774	7.126
Polen	17.264	16.782	17.970	18.356

**Zu Frage 3:**

Im Verfahren zur Entscheidung über einen Visumantrag sind die österreichischen Vertretungsbehörden bemüht, unter Heranziehung der nationalen österreichischen und der im Schengen -Verbund zur Verfügung stehenden Fahndungsunterlagen sowie im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit den übrigen EU - Mitgliedstaaten und allenfalls auch in Kontakten mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates allfällige Verbindungen von Visawerbern zur organisierten Kriminalität zu prüfen. Überdies haben Visawerber durch Vorlage entsprechender Belege über ihre Einkommens - und Vermögenssituation nachzuweisen, daß sie über die erforderlichen Mittel für die Reise sowie den Unterhalt in Österreich verfügen. Eine Überprüfung der darüber hinausgehenden Mittel, die der Fremde nach Österreich zu bringen beabsichtigt, ist den Vertretungsbehörden nicht möglich.

Bei den Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln, die in der Regel von Inlandsbehörden geführt werden, versuchen diese, die zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel nicht nur hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, sondern auch hinsichtlich ihrer Herkunft zu überprüfen. Können sich diese Fragen nicht im Inland abklären lassen, werden die österreichischen Vertretungsbehörden im Wege der Amtshilfe bzw. im Rahmen des § 90 Abs. 3 FrG ersucht eine Überprüfung vorzunehmen.